

## Anlage 1

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am 20. März 2014 folgende

### **3. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Biberach an der Riss vom 20. Mai 2003**

beschlossen:

#### Artikel 1

#### **Änderungen der Benutzungsordnung**

1. § 1 Benutzerkreis wird umbenannt in § 1 Allgemeines. Es wird folgender Abs. 4 angefügt:  
"Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und gedruckten Medien, die die Stadtbücherei im Angebot führt, sowie für Kunstwerke und sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung."

*Begründung: Es soll deutlich werden, dass die Benutzungsordnung für alle Medienarten inkl. der elektronischen Medien gilt. Da der §1 ursprünglich "Benutzerkreis" hieß, wird er in "Allgemeines" umbenannt.*

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Entsprechend gekennzeichnete Bestände, Zeitungen und die jeweils neuesten Zeitschriften können nicht entliehen werden."

*Begründung: Die Nicht-Entleihbarkeit betrifft nicht mehr ausschließlich und nicht alle Nachschlagewerke, sondern nur wenige entsprechend gekennzeichnete Bestände.*

3. § 4 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen wird zu § 4 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung.

*Begründung: §7 wird gestrichen und in §4 eingefügt, deshalb Umbenennung des §4.*

4. § 4 Satz 1 wird gestrichen.

*Begründung: Taschen müssen nicht eingeschlossen werden, da der gesamte Medienbestand gesichert ist.*

5. § 4 Abs. 1 erhält danach folgende Fassung:

"Auf Verlangen des Personals muss der Nutzer Einblick in mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse gewähren, insbesondere wenn die Sicherheitsschleusen am Ausgang der Bibliothek ein unverbuchtes Medium melden."

6. § 4 Satz 3 – 5 wird zu § 4 Abs. 2.

7. In § 4 wird der bisherige § 7 Ausschluss von der Benutzung als Abs. 3 angefügt.

8. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Medien und Geräte (insbesondere Hard- und Software) sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.“

*Begründung: § 8 wird gestrichen, Geräte werden deshalb an dieser Stelle aufgenommen.*

9. § 5 Abs. 3 Satz 3 – 7 wird zu § 5 Abs. 4.

10. Der bisherige § 5 Abs. 4 wird gestrichen.

11. In § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"Die Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten."

*Begründung: Diese Bestimmung war bisher nicht bzw. nur in Zusammenhang mit der Internetnutzung in der Benutzungsordnung enthalten und sichert die Stadtbücherei z.B. auch bei der Benutzung von E-Books rechtlich ab.*

12. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ausnahmen regelt die Gebührensatzung."

*Begründung: Bereits seit 2009 zahlen Schüler über 18 Jahre, die in Biberach wohnen oder zur Schule gehen, keine Benutzungsgebühren mehr. Diese Ausnahme wird in der Gebührensatzung geregelt, ebenso wie die Ermäßigung für auswärtige Schüler über 18 Jahre oder die Ermäßigung für Studierende.*

13. In § 6 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Der Zahlungsverkehr für Ausleih-, Mahn-, Vormerk-, Versicherungs- und sonstige Gebühren kann über eine Einzugsermächtigung geregelt werden. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung über ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erfolgt eine Benachrichtigung über die Abbuchung spätestens 1 Tag vor der Abbuchung.“

*Begründung: s.o.*

14. § 6 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

15. § 7 Ausschluss von der Benutzung wird gestrichen. Der Inhalt ist nun in § 4 Abs. 2 enthalten.

16. § 8 Multimedia- und Internetarbeitsplätze wird gestrichen. Der Inhalt ist in der Hausordnung § 4 enthalten.

*Begründung: § 8 betrifft hauptsächlich Personen, die nicht zwangsläufig einen Bibliotheksausweis besitzen. Eine Gebühr für die Benutzung der Arbeitsplätze wird seit September 2011 nicht mehr erhoben. Hinweise zum Urheberrecht sind nun in § 5 Abs. 5 enthalten, Gebühren für sonstige Leistungen (Ausdrucke etc.) werden in der Gebührensatzung § 9 Abs. 1 geregelt. Der § 8 ist deshalb in der Benutzungsordnung nicht mehr notwendig. Die Hausordnung hängt im Erdgeschoss aus.*

17. Die bisherigen § 9 und 10 werden zu den § 7 und 8.

## Artikel 2

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2014 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riss, 20. März 2014

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister